



LfL Bayerische Landesanstalt
für Landwirtschaft



LGL Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit



Kennzeichnung von Speisekartoffeln im Handel ab dem 1.7.2011

Eine Handreichung für Erzeuger und Vermarkter nach dem
Wegfall der gesetzlichen Handelsklassen für Speisekartoffeln



LfL-Information

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan
Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Redaktion: Institut für Ernährung und Markt
Menzinger Straße 54, 80638 München
Telefon: 089 17800-333 (LfL) / 09131 6808-0 (LGL)
Telefax: 089 17800-332 (LfL) / 09131 6808-2202 (LGL)
Internet: www.LfL.bayern.de / www.lgl.bayern.de
E-Mail: ErnaehrungundMarkt@LfL.bayern.de / poststelle@lgl.bayern.de
Druck: ES-Druck, 85356 Freising-Tüntenhausen
Stand: September 2011

Bildnachweis: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)

© LfL / LGL, alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Kennzeichnung von Speisekartoffeln im Handel

Handreichung für Erzeuger und Vermarkter
nach dem Wegfall der gesetzlichen
Handelsklassen ab dem 1.7.2011

Stand: August 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
2	Gesetzlich verpflichtende Kennzeichnungselemente	7
2.1	Angabe der Verkehrsbezeichnung und des Herstellers bzw. Inverkehrbringers gemäß Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung	7
2.2	Angabe der Füllmenge gemäß Fertigverpackungsverordnung	8
2.3	Angabe der Losnummer gemäß der Los-Kennzeichnungs-Verordnung.....	8
2.4	Angabe der Behandlung mit keimhemmenden Mitteln	9
2.5	Angabe der Registriernummer der Pflanzengesundheitskontrolle.....	9
2.6	Angabe der Sorte gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zum Sortenschutz	10
2.7	Wegfall des Klassenbegriffs gemäß Handelsklassengesetz	10
2.8	Obligatorische Angabe der Gütebezeichnung in Verbindung mit dem Preis bei der Abgabe an den Endverbraucher	10
3	Anwendung fakultativer Kennzeichnungselemente.....	11
3.1	Kennzeichnung nach UNECE-Standard FFV 52 „Early and ware potatoes“	11
3.2	Kennzeichnung nach Berliner Vereinbarungen (Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen)	12
4	Überwachung und Zuständigkeiten	13
5	Wegweiser zur verbraucherfreundlichen Kennzeichnung.....	13
5.1	Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr	13
5.2	Möglichkeiten der Aufmachung im Handel.....	14
5.3	Überblick zur richtigen Kennzeichnung	15
	Literaturverzeichnis.....	16

1 Einleitung

In Artikel 3 der „Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse“ vom 10. Juni 2009 wurde festgelegt, dass die „Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln“ (SpKartHKV) zum 01. Juli 2011 außer Kraft tritt. Qualität und Kennzeichnung von Speisekartoffeln werden somit ab diesem Zeitpunkt durch das Lebensmittelrecht bzw. andere, im Folgenden genannte Rechtsquellen geregelt.

Von den Marktbeteiligten können darüber hinaus zusätzliche Qualitätsvereinbarungen auf freiwilliger Basis angewendet werden. Dies sind im Wesentlichen der UNECE-Standard und die Berliner Vereinbarungen. Beide Möglichkeiten werden in Kapitel 3 dieser Handreichung vorgestellt.

2 Gesetzlich verpflichtende Kennzeichnungselemente

2.1 Angabe der Verkehrsbezeichnung und des Herstellers bzw. Inverkehrbringers gemäß Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung¹ (LMKV) gelten nur für Fertigpackungen im Sinne des Eichgesetzes, die für Endverbraucher und diesem gleichgestellte Verbraucher bestimmt sind. Hierunter versteht man Gaststätten, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung sowie Gewerbetreibende soweit sie Speisekartoffeln zum Verbrauch innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen.

Fertigpackungen im Sinne des Eichgesetzes sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.²

Folglich fallen derzeit praktisch alle geläufigen Kartoffelverpackungen wie z. B. Netze, Carry-Fresh-Verpackungen oder zugenähte Papiertüten unter diese Verordnung. Ausnahmen von dieser Regelung werden im Kapitel 5 behandelt.

¹ Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 2010 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist

² Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist"

Die LMKV schreibt für Fertigpackungen folgende Kennzeichnungselemente vor:

- **Verkehrsbezeichnung**

Die Verkehrsbezeichnung soll es dem Verbraucher ermöglichen, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Grundlegender Bestandteil der Verkehrsbezeichnung ist der Oberbegriff „Speisekartoffeln“. Da sich für den Verbraucher aus der alleinigen Angabe dieser Bezeichnung nicht die mögliche Verwendbarkeit der Ware erschließt, ist lebensmittelrechtlich eine ergänzende Beschreibung durch die Angabe des Kochtyps erforderlich. Somit müssen auf der Verpackung als Verkehrsbezeichnung der Oberbegriff „Speisekartoffeln“ sowie der Kochtyp stehen.

- **Hersteller/ Verpacker**

Darunter wird „der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in einem Mitgliedsstaat der europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Verkäufers“³ verstanden. In der Regel wird auf der Verpackung der Abpacker angegeben. Es kann aber auch die Angabe „abgepackt für“ ein bestimmtes LEH-Unternehmen angebracht sein. Der Abpacker der Ware wird in diesem Fall durch einen Packercode definiert. Damit ist die Rückverfolgbarkeit zur vorausgehenden Stufe sichergestellt.

2.2 Angabe der Füllmenge gemäß Fertigverpackungsverordnung

Nach § 6 der Fertigverpackungsverordnung (FPV)⁴ muss auf jedem Packstück die Füllmenge der Speisekartoffeln nach **Gewicht** angegeben werden. Übliche Gebindegrößen bei Speisekartoffeln sind 1,5 kg, 2,0 kg, 2,5 kg, 4 kg oder 5 kg. Es dürfen aber auch andere Gebindegrößen in den Verkehr gebracht werden. Nach § 31a der FPV gilt die Vorschrift zur Gewichtsangabe auch für offene Packungen, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt wurden. Die Schriftgröße der Gewichtsangabe muss mindestens sechs Millimeter betragen.

2.3 Angabe der Losnummer gemäß der Los-Kennzeichnungs-Verordnung

Entsprechend Art. 18 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁵ ist die Rückverfolgbarkeit eines Lebensmittels sicherzustellen. Dazu sind gemäß § 1 der Los-Kennzeichnungs-

³ § 3 Abs. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 2010 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist

⁴ § 6 Abs. 1 der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2008 (BGBl. I S. 1079) geändert worden ist

⁵ Art. 18 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung

Verordnung (LKV)⁶ Lebensmittel in Fertigpackungen mit einer *Losnummer* zu kennzeichnen. Bei offenen Packungen muss die Losnummer auf der Verpackung, oder dem Etikett am Packstück oder in den Warenbegleitpapieren genannt sein. Wenn offenen Packungen für den Endverkauf an Verbraucher bestimmt sind, ist die Losnummer auf der Verpackung oder einem Etikett anzugeben. Ausgenommen von der Pflicht zur Losangabe ist lose Ware bei der Abgabe an den Verbraucher (nur im Endverkauf), sowie Fertigpackungen die erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf eine alsbaldige Abgabe an den Verbraucher verpackt und dort abgegeben werden.

Unter einem Los versteht man bei Speisekartoffeln eine Partie, die aus einer homogenen, sortenreinen Rohware unter gleichen Bedingungen gepackt wurde. In der Regel wird jeden Tag und für jede Partie eine neue Losnummer vergeben. Der Aufbau der Losnummer ist den Betrieben freigestellt. Häufig wird das Abpackdatum, bestehend aus Woche und Tag, sowie der Wareneingangscode der gepackten Partie als Zahlenkombination verwendet.

2.4 Angabe der Behandlung mit keimhemmenden Mitteln

Wurden Kartoffeln nach der Ernte zum Zweck der Haltbarmachung mit Chlorpropham, Imazalil und Thiabendazol behandelt, so muss dies bei der Abgabe an den Verbraucher gemäß § 3b der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV)⁷ durch die Angabe "*nach der Ernte behandelt*" kenntlich gemacht werden.

2.5 Angabe der Registriernummer der Pflanzengesundheitskontrolle

Speise- und Wirtschaftskartoffeln dürfen nach der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV)⁸ nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus einem amtlich registrierten Lager- oder Versandzentrum im Anbaugebiet stammen⁹. In Bayern erfolgt die Registrierung auf Antrag bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz. Die Registriernummer besteht in Deutschland aus der Angabe des Mitgliedsstaates, dem Kürzel für das Bundesland Bayern und einer sechsstelligen Ziffer, z. B. DE-BY-123456. Die Registriernummer des Betriebes muss auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel angegeben sein.

der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch Anh. Nr. 5.9 ÄndVO (EG) 596/2009 vom 18. 6. 2009 (ABl. Nr. L 188 S. 14)

⁶ Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist

⁷ Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082; 2002 I S. 1004), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286) geändert worden ist

⁸ Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 3 § 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) geändert worden ist

⁹ § 13n der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000

Diese Vorschriften gelten nicht für Kartoffeln, die vom Erzeuger auf dem eigenen Hof oder auf dem Wochenmarkt unmittelbar an private Haushalte durch Selbstabholung abgegeben werden.

2.6 Angabe der Sorte gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zum Sortenschutz

Nach dem Lebensmittelrecht besteht keine Pflicht im Verkauf die Sorte anzugeben.

Vom Deutschen Kartoffelhandelsverband¹⁰ wird jedoch darauf hingewiesen, dass Sorten, die durch die EU-Sortenschutzverordnung (GemSortV)¹¹ geschützt sind, auf dem Etikett zu benennen sind. Dabei ist zu differenzieren, ob sich das verkaufte Konsumgut zu Vermehrungszwecken eignet oder nicht. Wenn es für Vermehrungszwecke geeignet ist (z. B. Kartoffeln, die nicht mit Keimhemmern behandelt wurden), so muss die Sortenbezeichnung gemäß Art. 17 Abs. 1 GemSortV verwendet werden. Nur im Fall einer objektiven Ungeeignetheit (z. B. Kartoffeln, die mit Keimhemmern behandelt sind) besteht keine Kennzeichnungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 GemSortV.

2.7 Wegfall des Klassenbegriffs gemäß Handelsklassengesetz

Das allgemeine deutsche Handelsklassengesetz (HdlKlG)¹² vom 23. November 1972 bleibt nach wie vor in Kraft. Nach § 7 dieses Handelsklassengesetzes handelt ordnungswidrig, wer „ein Erzeugnis (...) unter einer Bezeichnung zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die den Anschein einer gesetzlichen Handelsklasse erweckt, obwohl eine gesetzliche Handelsklasse nicht eingeführt ist.“ Dies bedeutet im Fall von Speisefrüh- und Speisekartoffeln, dass ab dem 01. Juli 2011 die Begriffe „*Handelsklasse*“ oder „*Klasse*“ nicht mehr auf den Verkaufspackungen, den Etiketten oder einem Schild an der Ware erscheinen dürfen, da eine gesetzliche Handelsklasse für Speisekartoffeln nicht mehr existiert.

Der Kartoffelhandel kann somit ab dem 01. Juli 2011 keine Verpackungsmaterialien mehr verwenden, bei denen diese Bezeichnungen fest aufgedruckt sind. Hierfür ist keine Übergangsfrist festgelegt worden, da die Entscheidung zum Wegfall der Handelsklassen für Speisekartoffeln schon am 10. Juni 2009 bekannt gegeben wurde.

2.8 Obligatorische Angabe der Gütebezeichnung in Verbindung mit dem Preis bei der Abgabe an den Endverbraucher

Beim Anbieten von Speisekartoffeln in jeglicher Form, wie in Fertigpackungen, in offenen Packungen oder lose, ist gegenüber dem Endverbraucher gemäß § 1 der

¹⁰ Information von Dieter Tepel, Präsident des Deutschen Kartoffelhandelsverbandes

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Sortenschutzverordnung, GemSortV), zuletzt geändert am 20.12.2007

¹² Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist. Genaue Bezeichnung und Fundstelle angeben

Preisangabenverordnung (PangV)¹³ die **Gütebezeichnung** anzugeben. Die Gütebezeichnung entspricht im Wesentlichen der Verkehrsbezeichnung (siehe Kap. 2.1). Es sind somit die Bezeichnung „Speisekartoffeln“ sowie der „Kochtyp“ zu kennzeichnen. Werden die Speisekartoffeln nach Qualität I gemäß den Berliner Vereinbarungen (vgl. Kap. 3.2) angeboten, so gehört die Bezeichnung „Qualität I“ ebenso zur Gütebezeichnung.

Weiterhin sind beim Anbieten von Speisekartoffeln an den Endverbraucher gemäß § 2 der Preisangabenverordnung in Fertigpackungen und in offenen Packungen der **Endpreis** (je Packstück) sowie der **Grundpreis** (Preis je Kilogramm) anzugeben. Beim Anbieten von loser Ware bedarf es lediglich der Angabe des Grundpreises.

3 Anwendung fakultativer Kennzeichnungselemente

Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung können Speisekartoffeln auch mit fakultativen Kennzeichnungselementen versehen werden, die für alle Vermarktungsstufen angewandt werden können. Beispielhafte Elemente einer solchen freiwilligen Kennzeichnung sind:

- Angabe des Landes, in der die Erzeugnisse gewachsen sind (Ursprungsangabe).
- Angabe eines Qualitätsstandards (vgl. Kap. 3.1 und 3.2) der über die Einhaltung der Mindestqualität nach der Verkehrsauffassung hinausgeht..
- Angabe der Sortierung bzw. Angabe der Sortierbandbreite.
- Angabe der Sorte. Durch die Angabe einer Sorte garantiert der Anbieter für die Sortenechtheit und Sortenreinheit.

Werden freiwillige Kennzeichnungselemente bei der Auslobung von Speisekartoffeln verwendet, so müssen diese dem Inhalt der Verpackung entsprechen. Unzutreffende Angaben, unerheblich ob verpflichtende oder freiwillige, stellen eine Irreführung nach § 11 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)¹⁴ dar.

3.1 Kennzeichnung nach UNECE-Standard FFV 52 „Early and ware potatoes“

UNECE-Standards bzw.-Normen werden von der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen entwickelt und veröffentlicht. Diese werden im internationalen Obst- und Gemüsehandel sehr häufig angewendet. Der UNECE-Standard für Speisefrüh- und Speisekartoffeln¹⁵ wird im internationalen wie EU-weiten Kartoffelhandel, insbesondere bei Speisefrühkartoffeln angewendet. In diesem Standard sind Bestimmungen zur Qualität, der Aufmachung, der Größensortierung und der Kennzeichnung der Ware festgelegt.

¹³ Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist

¹⁴ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist

¹⁵ UNECE Standard FFV-52 concerning the marketing and commercial quality control of early and ware potatoes, 2010 Edition (nur englische Fassung verfügbar), herausgegeben von Agricultural Standards Unit, Trade and Timber Division, United Nations Economic Commission for Europe, CH-1211 Geneva 1

Er beinhaltet auch Aussagen zu Toleranzen für Abweichungen, die die Ware maximal aufweisen darf. Im UNECE-Standard für Speisefrüh- und Speisekartoffeln ist keine Klasseneinteilung definiert. Das bedeutet, die Ware entspricht entweder dem Standard oder sie erfüllt die Bedingungen nicht. Eine Qualitätsabstufung kann nicht stattfinden. Unabhängig davon sind die Mindesteigenschaften nach dem Lebensmittelrecht einzuhalten.

Vereinbaren die Handelspartner den UNECE-Standard anzuwenden, so kann dies im Vertrag z. B. durch den Zusatz „Ware entspricht dem UNECE-Standard FFV-52“ festgelegt werden. Da eine Verwechslungsgefahr mit anderen nicht gesetzlichen Normen besteht, ist bei der Aufbereitung und dem Verkauf der Ware nach UNECE-Norm ein Hinweis auf diese Norm auf jedem Packstück anzubringen. Wird der UNECE-Standard angewendet, so sind auch alle darin festgelegten Kennzeichnungselemente auf jedem Packstück anzubringen. Diese sind im Einzelnen:

- Packer mit Name und Anschrift
- Verkehrsbezeichnung *Speisefrühkartoffeln* oder *Speisekartoffeln*
- Sortenangabe
- Ursprungsland, in dem die Ware gewachsen ist
- Mindestgröße oder Größenfraktion

Weitere Angaben wie Fleischfarbe oder Knollenform sind freiwillig und möglich.

3.2 Kennzeichnung nach Berliner Vereinbarungen (Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen)

Im Hinblick auf den Wegfall der Handelsklassenverordnung hat der Ausschuss der Spitzenverbände der Kartoffelwirtschaft die Berliner Vereinbarungen¹⁶ überarbeitet, so dass auch zukünftig alle Marktteilnehmer auf dieser Grundlage handeln können. Wird im Liefervertrag der Zusatz „im Übrigen gelten die Deutschen Kartoffelgeschäftsbedingungen Berliner Vereinbarungen neueste Fassung“ eingefügt, so gelten alle Bestimmungen für beide Vertragspartner als verbindlich, sofern es sich um Kaufleute im Sinne des Handelsrechts handelt.

Die Berliner Vereinbarungen enthalten eine Vielzahl von Bestimmungen bzgl. Lieferung und Reklamationsabwicklung. Geregelt ist auch, dass Speisekartoffeln auf allen Handelsstufen sortenrein gehandelt werden müssen. Des Weiteren werden in diesem Regelwerk zwei Qualitätsstufen detailliert definiert:

- „**Qualität I**“ – ihre Merkmale entsprechen weitestgehend den Anforderungen der bisherigen „Klasse 1“ nach SpKartHKV

¹⁶ Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen, Berliner Vereinbarungen 1956 in der Fassung vom 09. Dezember 2010 [Tilman/ Willamowski] herausgegeben vom Ausschuss der Spitzenverbände der Kartoffelwirtschaft für die Kartoffelgeschäftsbedingungen und das Sachverständigenwesen, Deutscher Kartoffelhandelsverband e.V. (DKHV), Schumannstraße 5, D - 10117 Berlin

- „**Qualität Extra**“ - ihre Merkmale entsprechen weitestgehend den Anforderungen der bisherigen „Klasse Extra“ nach SpKartHKV

Diese Qualitätsstufen können dem Endkunden durch eine Kennzeichnung der Packstücke mitgeteilt werden. Dies sollte durch den Hinweis **“Qualität I gemäß www.berliner-vereinbarungen.de“** geschehen, um eine Verwechslung mit einer gesetzlichen Handelsklasse auszuschließen. Weitergehende Kennzeichnungselemente werden in der Regel zwischen dem Inverkehrbringer (Abpacker) und dem Käufer (z. B. LEH-Unternehmen) vereinbart.

4 Überwachung und Zuständigkeiten

Für die Überwachung der Sicherheit, Qualität und Kennzeichnung von Speisekartoffeln ist in Bayern die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständig. Im Rahmen eines Probenplans werden von den Kreisverwaltungsbehörden (KVB) Proben in den Betrieben entnommen. Diese werden an das LGL gesendet, dort untersucht und lebensmittelrechtlich beurteilt. Erforderliche Maßnahmen bei Beanstandungen werden von den KVB vollzogen. Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und des LGL finden Sie im Internet unter www.lgl.bayern.de.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ist für die Vergabe und Überprüfung der Registriernummer der Pflanzengesundheitskontrolle zuständig. Weiterhin obliegt der LfL die Kontrolle, dass die Begriffe „Handelsklasse“ und „Klasse“ nicht mehr im Zusammenhang mit Kartoffeln verwendet werden.

5 Wegweiser zur verbraucherfreundlichen Kennzeichnung

5.1 Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr

Für die Direktvermarktung ab Hof an den Endverbraucher gelten zum Teil erleichterte kennzeichnungsrechtliche Vorschriften. Zum Beispiel gilt die LMKV nicht für Fertigpackungen „die in der Verkaufsstätte zur alsbaldigen Abgabe an den Verbraucher hergestellt und dort, jedoch nicht in Selbstbedienung, abgegeben werden“¹⁷. Diese Fertigpackungen sind wie lose Ware zu kennzeichnen.

Wenn aber Fertigpackungen auf dem Erzeugerhof hergestellt und an Verkaufshütten, Marktständen oder an Gaststätten verkauft werden, ist eine vollständige Kennzeichnung entsprechend den lebensmittelrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Beim Verkauf von loser Ware auf dem Erzeugerhof oder an Marktständen muss nach der Preisangabenverordnung die Gütebezeichnung („Speisekartoffeln“ und Kochtyp) und der Grundpreis, z. B. auf einem Schild bei der Ware, angegeben werden. Die Nennung einer Qualitätsstufe ist möglich. Wird sie angegeben, ist die Qualität Bestandteil der Gütebezeichnung. Es wird auch hier empfohlen zusätzlich die Sorte der Speisekartoffeln anzugeben.

¹⁷ § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999

ben, um dem Verbraucher eine gezielte Auswahl zu ermöglichen. In der Direktvermarktung werden Speisekartoffeln meist ungewaschen angeboten. Dadurch sind die Kartoffeln wesentlich besser lagerfähig und behalten ihre qualitätsbestimmenden Eigenschaften.

5.2 Möglichkeiten der Aufmachung im Handel

In der bisher geltenden „Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln“ war geregelt, dass Speisekartoffeln nur in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden durften. Dies sollte verhindern, dass am Inhalt der Packstücke Veränderungen vorgenommen werden können.

Durch den Wegfall dieser Vorschrift können Speisekartoffeln nun, so wie alle anderen Obst- und Gemüsearten auch, in offenen Verpackungen angeboten werden. Somit können gängige Pfandsteigensysteme oder oben offene Kartonsteigen für Speisekartoffeln verwendet werden. Wir empfehlen die Ware jedoch zumindest mit einer Papierlage abzudecken, um ein Ergrünen zu vermeiden.

Offene Packungen unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht nach LMKV. Bei der Abgabe an den Verbraucher muss die Kennzeichnung der Ware deshalb lediglich gemäß der Preisangaben-Verordnung erfolgen (s. Kap. 2.8). Weiterhin sind jedoch entsprechend der LKV die Loskennzeichnung (s. Kap. 2.3) und die Angabe des Füllgewichtes (s. Kap. 2.2) vorzunehmen. Aus Gründen der Identitätszuordnung der Ware und der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit wird weiterhin dringend empfohlen, auch bei offenen Packungen über alle Handelsstufen immer einen Hersteller bzw. Verpacker auf dem Etikett zu benennen.

5.3 Überblick zur richtigen Kennzeichnung

Notwendige bzw. fakultative Kennzeichnungselemente	offene Verpackungen auf der Großhandelsstufe	Fertigverpackungen auf der Großhandelsstufe	Offenes Anbieten im Endverkauf	Fertigpackungen im Endverkauf	Offenes Anbieten im Ab-Hof-Verkauf
Angabe der Verkehrsbezeichnung: „Speisekartoffel“ sowie Kochtyp	x	x	x	x	x
Hersteller (Inverkehrbringer)	f	x		x	
Füllmenge in Gewichtseinheiten	x	x		x	
Losnummer	x	x		x	
Behandlung mit keimhemmenden Mitteln	x	x	x	x	x
Registriernummer der Pflanzengesundheitskontrolle	x	x		x	
Klasse darf nicht angegeben werden	x	x	x	x	x
Gütebezeichnung = Verkehrsbezeichnung			x	x	x
Grundpreis (Preis je kg)			x	x	x
Endpreis (Preis je Packstück)				x	
Ursprungsland	f	f	f	f	f
Ggf. Speisefrühhkartoffeln nach BV (Berliner Vereinbarungen) bzw. UNECE-Norm	f	f	f	f	f
Qualität E bzw. I nach BV (Berliner Vereinbarungen)	f	f	f	f	f
Sortierung	f	f	f	f	f
Sorte	f	f	f	f	f

blau = Kennzeichnungselemente auf gesetzlicher Basis

rosa = Kennzeichnungselemente für den Endverkauf auf gesetzlicher Basis

grün = fakultative Kennzeichnungselemente

x = notwendige Angabe

f = fakultative Angabe

Hinweis:

Die Tabelle gibt nicht wieder wo die Kennzeichnung im Einzelnen erfolgen muss, z. B. auf der Fertigpackung, der offene Packung, einem Etikett, einem Schild an oder bei der Ware, den Warenbegleit- oder Geschäftspapieren. Der Ort der Kennzeichnung richtet sich insbesondere nach der Angebotsform (Fertigpackung, offene Packung, lose Ware) sowie der Handelsstufe und ist im Detail in den genannten Vorschriften (s. Kap. 2, 3 und 5) festgelegt. Fakultative Angaben müssen zutreffen, sonst liegt der Tatbestand der Irreführung vor.

Literaturverzeichnis

Gesetze:

- Verordnung über EG-Normen für Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse vom 10. Juni 2009 (BGBl. Teil I Nr. 30 vom 17. Juni 2009, S. 1269)
- Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542) zuletzt geändert durch Art. 3 VO über EG-Normen für Obst und Gemüse und zur Aufhebung von Vorschriften im Bereich Obst und Gemüse vom 10. 6. 2009 (BGBl. I S. 1269)
- Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 2010 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist
- Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I S. 338) geändert worden ist
- Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2008 (BGBl. I S. 1079) geändert worden ist
- Los-Kennzeichnungs-Verordnung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1022), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444) geändert worden ist
- Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082; 2002 I S. 1004), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. März 2010 (BGBl. I S. 286) geändert worden ist
- Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), die zuletzt durch Artikel 3 § 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) geändert worden ist
- Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (Amtsblatt Nr. L 227 vom 01/09/1994 S. 1-30), zuletzt geändert am 20.12.2007
- Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist
- Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist
- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch Anh. Nr. 5.9 ÄndVO (EG) 596/2009 vom 18. 6. 2009 (ABl. Nr. L 188 S. 14)

Regelwerke:

- UNECE Standard FFV-52 concerning the marketing and commercial quality control of early and ware potatoes, 2010 Edition (nur englische Fassung verfügbar), herausgegeben von Agricultural Standards Unit, Trade and Timber Division, United Nations Economic Commission for Europe, CH-1211 Geneva 10, Switzerland
- Deutsche Kartoffelgeschäftsbedingungen, „Berliner Vereinbarungen“ in der Fassung vom 9. Dezember 2010 [Tilmann / Willamowski] herausgegeben vom Ausschuss der Spitzenverbände der Kartoffelwirtschaft für die Kartoffelgeschäftsbedingungen und das Sachverständigenwesen, Deutscher Kartoffelhandelsverband e.V. (DKHV), Schumannstraße 5, D - 10117 Berlin